



Reglement über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumreglement)

Vom 30. Juni 2014 (Stand 1. Januar 2025)

Der Einwohnerrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 lit. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf den Strassen und auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen im ganzen Gemeindegebiet von Reinach (Allmend).

² Über die unter kantonaler Hoheit stehenden Parkierungsflächen besteht eine Vereinbarung mit dem Kanton betreffend die Anwendbarkeit dieses Reglements.

³ Von der Parkraumbewirtschaftung ausgenommen sind Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder, Rollstühle, E-Bikes und fahrzeugähnliche Geräte. *

§ 2 Inhalt und Ziel

¹ Das Parkieren wird flächendeckend unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften zeitlich beschränkt und / oder gebührenpflichtig erklärt. *

² Damit werden folgende Ziele verfolgt:

- a. Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs;
- b. Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Lärm und Luftverschmutzung;
- c. * zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums;
- d. * Erhöhung der Verfügbarkeit von nahe gelegenen Parkierungsmöglichkeiten;
- e. * Deckung der durch das Parkieren auf öffentlichem Grund resultierenden Kosten.

§ 2a * Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen

¹ Ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen ist das ununterbrochene Parkieren auf Gemeindestrassen und -plätzen verboten. Diese Bestimmung gilt auch für die in §1 Abs. 3 aufgelisteten Fahrzeugkategorien.

² Der Gemeinderat regelt und begrenzt die ununterbrochene Benutzung der Allmend durch Fahrzeuge in der Parkraumverordnung.

§ 3 Gebietstypen und Bewirtschaftung

¹ Das Gemeindegebiet wird in Gebietstypen mit unterschiedlicher Bewirtschaftung unterteilt:

- a. Wohngebiete;
- b. Gewerbegebiete;
- c. Zentrumsgebiet;
- d. Spezielle Parkflächen;

² Die Gebietstypen sind im Plan «Parkraumbewirtschaftung Gemeinde Reinach – Gebietstypen» im Anhang zu diesem Reglement örtlich definiert.

³ In allen Gebieten ist das Parkieren mit Parkscheibe oder mit Parkkarte möglich. Einzelheiten (insbesondere betreffend die Gültigkeit der Parkkarten, die zulässige Parkierdauer und die Gebühren für die Parkkarten) bestimmt der Gemeinderat in der Parkraumverordnung. *

⁴ Auf Gemeinde- und Kantonsstrassen können punktuell zeitlich beschränkte, gebührenpflichtige Parkfelder mit digitalen Kontroll- und Bezahlungssystem eingerichtet werden. *

⁵ Parkkarten gleichgestellt sind technische oder digitale Kontroll- und Bezahlssysteme wie z.B. Parkuhren, Magnetstreifen-, Chip- oder Barcode-Karten sowie Mobilfunk-basierte Technologien (SMS, Apps etc.) sofern diese Systeme für die parkierende Person vergleichbare rechtliche Wirkungen wie die Parkkarten entfalten. *

⁶ Der Gemeinderat regelt in der Verordnung den Einsatz und die räumliche Zulässigkeit der technischen und digitalen Kontroll- und Bezahlssysteme gemäss § 3 Abs. 5 des vorliegenden Reglements. *

§ 4 Parkieren mit Parkkarten

¹ Für die erweiterte Parkierberechtigung können Berechtigte gemäss § 6 Parkkarten erwerben. *

² Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung für jeden Gebietstyp, welche Arten von Parkkarten erweiterte Parkierberechtigungen ermöglichen. *

³ Der Gemeinderat kann erweiterte Parkierberechtigungen von öffentlichen Parkplätzen ausschliessen, insbesondere wenn die angestrebte Nutzung der Parkplätze durch das Dauerparkieren behindert würde. Massgebend ist die Signalisation. *

§ 5 Parkkarte

¹ Die Parkkarte ermöglicht die erweiterte Parkierberechtigung im entsprechenden Gebiet; sie verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz. *

² Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen sind zu beachten.

³ Parkkarten sind immer fahrzeuggebunden. *

§ 6 Arten von Parkkarten und Berechtigte

¹ Einwohnerparkkarten: Die Einwohnerinnen und Einwohner von Reinach sowie weitere Personen, die sich während längerer Zeit in Reinach aufhalten, können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Einwohnerparkkarte erwerben. Für Einwohnerinnen und Einwohner, die regelmässig fremde (nicht auf ihren Namen und auf ihre Adresse eingelöste) leichte Motorwagen nutzen, regelt der Gemeinderat die Erwerbsbedingungen von Einwohnerparkkarten in der Verordnung. *

² Regionale Gewerbeparkkarten: Gewerbebetriebe können die regionale Gewerbeparkkarte erwerben. Massgebend für den Erwerb sind die kantonalen Bestimmungen¹⁾.

³ Zeitparkkarten: Zeitparkkarten können für die Dauer eines Tages, eines Monats oder eines Jahres durch jede natürliche oder juristische Person erworben werden. *

⁴ ... *

⁵ Einwohnerparkkarten nach Abs. 1 werden für ein Kalenderjahr ausgegeben. Zeitparkkarten nach Abs. 3 werden für einen Kalendertag, -monat oder für ein Kalenderjahr ausgegeben. *

⁶ Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Bedingungen zum Erwerb von Parkkarten für Sharing-Fahrzeuge durch Car-Sharing-Firmen. *

¹⁾ Siehe kantonales Strassengesetz SGS [430](#) vom 24. März 1986

§ 7 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Parkkarten werden vom Gemeinderat innerhalb des folgenden Rahmens festgelegt:

- a. * ...
- b. * Einwohnerparkkarten werden für minimal CHF 120 bis maximal CHF 300 pro Kalenderjahr ausgegeben.
- c. * Zeitparkkarten werden ausgegeben:
 - 1. * pro Kalendertag für minimal CHF 6.00 bis maximal CHF 20.00;
 - 2. * pro Kalendermonat für minimal CHF 60.00 bis maximal CHF 100.00;
 - 3. * pro Kalenderjahr für minimal CHF 600.00 bis maximal CHF 1'000.00;

² Die Gebühren für die regionale Gewerbeparkkarte werden durch den Kanton festgelegt.

^{2a} Die Gebühr für das zeitlich beschränkte, gebührenpflichtige Parkieren beträgt nicht mehr als CHF 2.50 pro Stunde. *

³ Fahrzeuge, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben oder im Auftrag der Gemeinde verwendet werden, werden von der Gebührenpflicht befreit.

⁴ Der Gemeinderat kann in der Parkraumverordnung einzelne Parkplätze, bestimmte Arten von Parkkarten oder einen bestimmten Kreis von Berechtigten von der Gebührenpflicht befreien.

⁵ Anstelle der Verwaltung kann auch einer zu bezeichnenden externen verwaltenden Stelle die Parkkarten-Administration inkl. Verkauf und Inkasso übertragen werden. Dabei sind insbesondere datenschutzrechtliche Belange jederzeit zu gewährleisten. *

§ 8 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen und den Zielen des Reglements nicht widersprechen.

§ 9 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 2'000.00 bestraft.

² Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann diese per sofort für die Dauer bis zu einem Jahr entzogen werden.

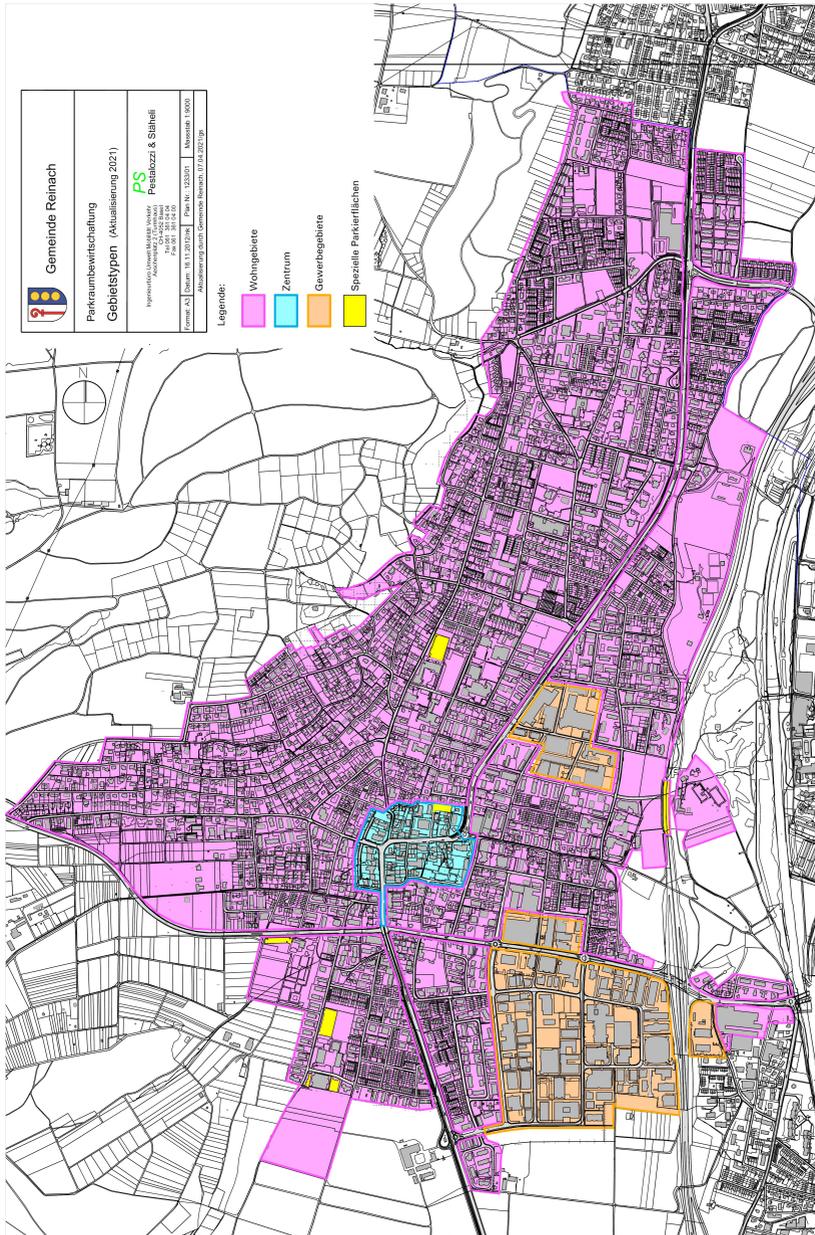
§ 10 Parkraumverordnung

¹ Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest.

A1 Anhang 1: Plan «Parkraumbewirtschaftung Gemeinde Reinach Gebietstypen»

§ A1-1

¹ Plan «Parkraumbewirtschaftung Gemeinde Reinach Gebietstypen»:



Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
30.06.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	-
26.06.2023	01.01.2025	§ 1 Abs. 3	eingefügt	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 2 Abs. 1	geändert	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 2 Abs. 2, c.	geändert	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 2 Abs. 2, d.	eingefügt	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 2 Abs. 2, e.	eingefügt	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 2a	eingefügt	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 3 Abs. 3	geändert	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 3 Abs. 4	geändert	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 3 Abs. 5	eingefügt	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 3 Abs. 6	eingefügt	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 4 Abs. 1	geändert	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 4 Abs. 2	geändert	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 4 Abs. 3	geändert	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 5 Abs. 1	geändert	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 5 Abs. 3	eingefügt	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 6 Abs. 1	geändert	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 6 Abs. 3	geändert	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 6 Abs. 4	aufgehoben	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 6 Abs. 5	geändert	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 6 Abs. 6	eingefügt	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 7 Abs. 1, a.	aufgehoben	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 7 Abs. 1, b.	geändert	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 7 Abs. 1, c.	geändert	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 7 Abs. 1, c., 1.	eingefügt	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 7 Abs. 1, c., 2.	eingefügt	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 7 Abs. 1, c., 3.	eingefügt	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 7 Abs. 2a	eingefügt	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ 7 Abs. 5	eingefügt	2024-12
26.06.2023	01.01.2025	§ A1-1 Abs. 1, Bild	geändert	2024-12

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	30.06.2014	01.01.2015	Erstfassung	-
§ 1 Abs. 3	26.06.2023	01.01.2025	eingefügt	2024-12
§ 2 Abs. 1	26.06.2023	01.01.2025	geändert	2024-12
§ 2 Abs. 2, c.	26.06.2023	01.01.2025	geändert	2024-12
§ 2 Abs. 2, d.	26.06.2023	01.01.2025	eingefügt	2024-12
§ 2 Abs. 2, e.	26.06.2023	01.01.2025	eingefügt	2024-12
§ 2a	26.06.2023	01.01.2025	eingefügt	2024-12
§ 3 Abs. 3	26.06.2023	01.01.2025	geändert	2024-12
§ 3 Abs. 4	26.06.2023	01.01.2025	geändert	2024-12
§ 3 Abs. 5	26.06.2023	01.01.2025	eingefügt	2024-12
§ 3 Abs. 6	26.06.2023	01.01.2025	eingefügt	2024-12
§ 4 Abs. 1	26.06.2023	01.01.2025	geändert	2024-12
§ 4 Abs. 2	26.06.2023	01.01.2025	geändert	2024-12
§ 4 Abs. 3	26.06.2023	01.01.2025	geändert	2024-12
§ 5 Abs. 1	26.06.2023	01.01.2025	geändert	2024-12
§ 5 Abs. 3	26.06.2023	01.01.2025	eingefügt	2024-12
§ 6 Abs. 1	26.06.2023	01.01.2025	geändert	2024-12
§ 6 Abs. 3	26.06.2023	01.01.2025	geändert	2024-12
§ 6 Abs. 4	26.06.2023	01.01.2025	aufgehoben	2024-12
§ 6 Abs. 5	26.06.2023	01.01.2025	geändert	2024-12
§ 6 Abs. 6	26.06.2023	01.01.2025	eingefügt	2024-12
§ 7 Abs. 1, a.	26.06.2023	01.01.2025	aufgehoben	2024-12
§ 7 Abs. 1, b.	26.06.2023	01.01.2025	geändert	2024-12
§ 7 Abs. 1, c.	26.06.2023	01.01.2025	geändert	2024-12
§ 7 Abs. 1, c., 1.	26.06.2023	01.01.2025	eingefügt	2024-12
§ 7 Abs. 1, c., 2.	26.06.2023	01.01.2025	eingefügt	2024-12
§ 7 Abs. 1, c., 3.	26.06.2023	01.01.2025	eingefügt	2024-12
§ 7 Abs. 2a	26.06.2023	01.01.2025	eingefügt	2024-12
§ 7 Abs. 5	26.06.2023	01.01.2025	eingefügt	2024-12
§ A1-1 Abs. 1, Bild	26.06.2023	01.01.2025	geändert	2024-12